

**Bebauungsplan Nr. 5
“Solarpark Garwitz I“
Gemeinde Lewitzrand
Ortsteil Garwitz**

ARTENSCHUTZBEITRAG

MÄRZ 2024

Auftraggeber: IGP Ingenieur-Gesellschaft-Perleberg UG

Tannenhof 15
19348 Perleberg

Verfasser: WLW Landschaftsarchitekten + Biologen

Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger BWK/SRL/VDI
Freie Landschaftsarchitekten und Diplom-Biologe
Neustädter Str.32a 19288 Ludwigslust
Tel.: 03874/620490 Fax: 03874/620491 email: lwl@wlv-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Silvio Hoop

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Untersuchungsraum.....	5
1.5	Datengrundlagen	5
2	DARSTELLUNG DES GEPLANTEN BAUVORHABENS.....	6
3	WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	6
3.1	Baubedingte Wirkprozesse.....	7
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
4	ARTENBEZOGENE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN	8
4.1	Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten	8
4.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	11
4.3.1	Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung	11
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	36
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	36
5.2	Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen	38
6	ZUSAMMENFASSUNG	39
7	QUELLENVERZEICHNIS	40

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung	39
--	----

ANHANG

<i>Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvogelarten</i>	1
Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	2 - 9
Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	10 - 20

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) in der Gemeinde Lewitzrand, Ortsteil Garwitz. Investor ist die "Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG". Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 42,1 ha.

Im Artenschutzfachbeitrag ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen geschützter Arten oder des Ausgleichs festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Gegebenenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*
- 4. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 2 BNatSchG über Arten, für deren Schutz die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, bisher nicht existiert, gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Vorgehensweise zur inhaltlich-methodischen Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften orientiert sich am Leitfaden: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung" (LUNG 2010).

In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen etc.) und
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

Im zweiten Schritt wird, auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse, die artenschutzrechtliche Prüfung möglicher Betroffenheiten von relevanten Tier- und Pflanzenarten vorgenommen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten erfolgt artbezogen bzw. für ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten in Gruppen (ökologischen Gilden) anhand von **Formblättern**.

Nach § 44 (5) BNatSchG sind bis zur Vorlage einer Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 für die artenschutzrechtliche Betrachtung von Eingriffsvorhaben nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten relevant (vgl. 1.2).

Faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten sind im Rahmen der Bearbeitung des UWB zu betrachten und insofern es erforderlich wird, Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen zu berücksichtigen.

1.4 Untersuchungsraum

Das B-Plangebiet liegt auf landwirtschaftlich genutzte Flächen nordöstlich der Ortschaft Garwitz in der Gemeinde Lewitzrand im Landkreis Ludwigslust-Parchim des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Das B-Plangebiet ist über die Straße von Raduhn nach Alt Damerow zu erreichen (Damerower Weg). Die Straße ist als ländlicher Weg als Spurbahn in Beton ausgebaut. Die nächste Siedlung zum Vorhaben ist Garwitz Ausbau.

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes beinhaltet die Flurstücke 154, 155, 158/2, 159 tlw., 160 und 161 tlw. der Flur 3 der Gemarkung Garwitz sowie die Flurstücke 9, 10, 11, 12 und 36 tlw. der Flur 5 der Gemarkung Garwitz in der Gemeinde Lewitzrand.

Das Plangebiet setzt sich aus drei Teilen zusammen. Dabei wird das Plangebiet in einem Nordteil und einen Südteil durch den Damerower Weg mit seinem alleinähnlichen Baumbestand aufgeteilt. Die dritte Teilfläche liegt westlich von den beiden anderen Flächen und wird von diesen durch einen Kiefernwaldkomplex (*Hauptbaumart ist die Waldkiefer (P. sylvestris), hauptsächlich mittelalter Bestand*) getrennt. Die nördlichste Grenze des Plangebietes bildet der Raduhner Bach (*deutlich geschädigter Bach, im UG weitgehend begradigt, keine Krümmungen zu erkennen. Regelmäßige Pflege („Entkrauten“)*). Ein Uferrandstreifen von mindestens 5 m breite wird von jeglicher Bebauung freigelassen. Der Damerower Weg wird überwiegend von Baumreihen und alleeähnlichen Strukturen bestimmt. Charakterarten sind hier Ahorn (*Acer spec.*) und Stieleiche (*Quercus robur*). Das Plangebiet selbst wird überwiegend von Ackerflächen (*intensiv bewirtschaftete Anbauflächen auf sandigen Böden von Feldfrüchten wie Mais und Getreidearten sowie Zwischenfruchtanbau zur Gründüngung*) bestimmt. Daneben kommen noch Intensivgrünland (*artenarmes Dauergrünland mit geringem Kräuteranteil (T. officinale, Plantago spec.), Dominanz von Gräsern*) und Ackerbrache (*Brachestadium einer Schafschwingel-Ackerfläche, Dominanz von Festuca ovina agg.*) vor. Ein Einzelgehöft (Garwitz-Ausbau) grenzt östlich an die nördliche Teilfläche des Plangebietes an. Hierbei handelt es sich um ein Bauernhaus mit Nebengebäuden und altem Baumbestand (Stieleiche).

1.5 Datengrundlagen

Im Zuge der eigenen Erhebungen zum Bestand der Biotoptypen im Plangebiet (November 2023) wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Lebensraum für die prüfrelevanten Arten geprüft. Zudem wurden im Plangebiet Untersuchungen zu den Tiergruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt (GFN UMWELTPARTNER, 2023). Neben dem eigentlichen Plangebiet werden Randbereiche in die Betrachtung einbezogen, um Auswirkungen der zukünftigen Bebauung auf die angrenzenden Flächen einschätzen zu können.

Die Ansprache der Biotope erfolgte nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH - Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern“ (LUNG 2013).

Die Freilanduntersuchungen zur Vogel-, Reptilien- und Amphibienfauna im Planungsbereich wurden im Zeitraum von März 2023 bis August 2023 durchgeführt.

Darüber hinaus wurden Daten des Kartenportals des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten ausgewertet.

2 DARSTELLUNG DES GEPLANTEN BAUVORHABENS

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden. Innerhalb des Baufeldes sollen Modultische mit Photovoltaikmodulen in parallelen Reihen installiert werden. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von geramten Erdpfählen, ohne Fundamente. Zaunpfähle werden ebenfalls gerammt und ohne Fundamente hergestellt. Lediglich die Pfähle von Zauntoren als „Träger“ der Tore werden einbetoniert. Die erforderlichen Wege innerhalb der Anlage werden mit Schotter befestigt (Teilversiegelung). Eine großflächige Bodenversiegelung findet hier nicht statt. Die wichtigsten Bodenfunktionen bleiben erhalten. Auch das Verlegen der Erdkabel für den Anschluss ans Versorgungsnetz innerhalb des Bebauungsgebietes wird in offener Bauweise mit sofortiger Verfüllung des Kabelgrabens ausgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 154, 155, 158/2, 159 tlw., 160 und 161 tlw. der Flur 3 der Gemarkung Garwitz sowie die Flurstücke 9, 10, 11, 12 und 36 tlw. der Flur 5 der Gemarkung Garwitz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 42,1 ha.

Die Erschließung des B-Planes ist ausgehend vom Damerower Weg (von Raduhn nach Alt Damerow) über Zufahrten gesichert.

Die Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet wird auf 0,7 festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt. Ausgenommen davon sind Brandwände, die bis zu einer Höhe von 5,0 m über Geländeoberkante zulässig sind.

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Bezogen auf die entscheidungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie werden nachfolgend die Wirkfaktoren beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingte Wirkprozesse führen zu Störungen und Beeinträchtigungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind (Baufeldfreimachung, Baulärm, Erschütterungen, Menschliche Anwesenheit, Stoffliche Einträge).

Baubedingt sind die optischen und akustischen Störreize auszumachen. Kurzzeitig ist eine höhere Belastung (Lärm, Licht, Stäube) beim Bau der PV-FFA zu erwarten. Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze werden ausschließlich auf naturschutzfachlich geringwertige Flächen, wie Acker- und Verkehrsflächen eingerichtet und spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt, so dass es nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen darf nicht befahren werden und muss von Ablagerungen freigehalten werden. Lässt sich ein Befahren des Trauf- und Wurzelbereiches nicht umgehen, muss der betreffende Bodenbereich vor eine Verdichtung geschützt werden. Gefährdete Einzelbäume im Baustellenbereich sind durch Schutzzäune bzw. mit Einzelstammschutz zu schützen. Es sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

Tötungen von Brutvögeln während der Brutzeit im Zuge der Bauaufeldfreimachung können i.d.R. durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden, indem diese außerhalb der Zeit erfolgt, in denen die Lebensräume intensiv genutzt werden (Lichttraumprofilsschnitt, Anlage von Lageplätzen und Stellflächen, Planieren von Freiflächen außerhalb der Brutzeit von Gehölz- bzw. Bodenbrütern).

Es kann eine Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen benachbarten oder innerhalb einzelner Lebensräume erfolgen, was u. a. zu einer genetischen Verarmung, zur Verhinderung einer Ausbreitung von Arten oder zur Verringerung der Individuenanzahl innerhalb räumlich begrenzter Populationen führen kann. Da die Störwirkungen nur temporär und zeitlich begrenzt sind, und keine besonderen Biotoptypen im Umfeld der Anlage vorkommen, sind für die meisten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch die Überbauung bzw. Umgestaltung der Acker- und Grünlandflächen kann es zum Lebensraumverlust einzelner Arten kommen. Des Weiteren kann durch die Einzäunung des Geländes Lebensräume zerschnitten werden (Barrierewirkungen, Trennung von Teillebensräumen). Anlagenbedingt können durch die „Modultische“ optische Störungen der Tierwelt entstehen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich allenfalls durch den Betrieb der Anlage infolge optischer Störungen oder Lärm durch Wartungs- und Pflegearbeiten.

4 ARTENBEZOGENE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN

4.1 Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten

In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die artenschutzrechtliche Konflikte durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen etc.) und
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Betroffenheit von Anhang-IV-FFH-Arten wurde bis auf den Fischotter im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen (s. Anhang). Entweder wurden sie im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen oder die Biotopausstattung im Untersuchungsraum lässt ein Vorkommen nicht erwarten.

Der Raduhner Bach könnte vom **Fischotter** auf Wanderungen oder zur vorübergehenden Nahrungssuche genutzt werden.

In Anlehnung an die Hinweise und Formblätter des Leitfadens: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" (LUNG 2010) erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse für den **Fischotter**.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vorhabenbedingte Störungen können vor allem durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit des Menschen) hervorgerufen werden.

Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Die Geräusche die von der Trafostation ausgehen, sind in einer Entfernung zur Trafostation von 20 m nicht mehr wahrzunehmen. Auch sind Scheuwirkungen durch Wartungspersonal nicht anzunehmen. Da im Regelbetrieb einmal im Jahr tagsüber eine Kontrolle erfolgt. Auch Pflegearbeiten finden am Tage statt. Somit sind zusätzliche betriebsbedingte Störungen nicht erkennbar. Störungen des nachaktiven Fischotters während der Bauarbeiten sind, aufgrund der nur tagsüber stattfindenden Arbeiten, nicht zu erwarten. Auch werden keine Barrierewirkungen durch die Arbeiten abgeleitet. Der Raduhner Bach wird durch das Vorhaben nicht verbaut (*Abstand zum Gewässer mindestens 5 m (Gewässerrandstreifen)*). Die Durchgängigkeit des Gewässers bleibt für den Fischotter erhalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beeinträchtigungen von Lebensstätten des Fischotters im Untersuchungsgebiet können ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gewässer mit Lebensraumpotenzial (Ruhe- und Rückzugsgebiete) im UG vorkommen. Der Raduhner Bach als potenzieller Wanderkorridor und Nahrungsgebiet bleibt vom Vorhaben unberührt und die Durchgängigkeit bewahrt. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 121 Reviere von 36 Vogelarten nachgewiesen (s. Anhang). Davon befanden sich 19 Reviere von 6 Arten (*Feldlerche*, *Goldammer*, *Grauammer*, *Heidelerche*, *Ortolan* und *Wachtel*) im Plangebiet und 109 Reviere von 33 Arten im näheren Umfeld. Eine Betroffenheit der Vogelarten durch das Vorhaben ist nicht völlig ausgeschlossen.

In Anlehnung an die Hinweise und Formblätter des Leitfadens: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" (LUNG 2010) erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse für alle im UG nachgewiesenen Brutvogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche werden in Gilden zusammengefasst betrachtet.

4.3.1 Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Star (*Sturnus vulgaris*)

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope

Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter

Ungefährdete Offenlandbrüter

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Der Baumpieper besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten). Bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Mooren und Heiden.</p> <p>Als Bodenbrüter befindet sich das Nest in niedriger Gras- und Krautvegetation. Der Legebeginn der Erstbrut ist ab Mitte April und der Zweitbrut ab Juni. Es werden jeweils 3-6 Eier gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 12-14 Tage und die Nestlingszeit ca. 10-12 Tage. Brutreviere werden im August verlassen. Wegzug Ende August bis Mitte Oktober.</p> <p>Gefährdungen bestehen durch Änderungen in der Forstwirtschaft (Aufgabe der großräumigen Kahlschlagwirtschaft) sowie durch sich fortsetzenden Nährstoffeintrag.</p> <p>Die Fluchtdistanz des Baumpiepers liegt bei <10-20 m (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 200 m.</p> <p>Der Bestand des Baumpiepers in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 14.000 – 19.500 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 90.000 BP genannt wurde.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit einem Brutpaar im näherem Umfeld des B-Plangebietes nachgewiesen; kein Nachweis innerhalb des Plangebiets Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifische Maßnahmen erforderlich 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Der Revierstandort liegt außerhalb des Plangebietes, im Waldbereich südlich der südlichen Teilfläche. Hier sind Kahlschläge bzw. junge Aufforstungsflächen vorhanden. Neststandorte in den Ackerflächen des Plangebiets können ausgeschlossen werden. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Von Waldflächen ist ein Abstand mit der Anlage von mindestens 30 m einzuhalten. Die Fluchtdistanz der meisten Kleinvögel beträgt nach FLADE max. 20 m, somit werden keine Störungen durch die Anwesenheit des Menschen auf der Baustelle auf den Baumpieper erwartet. Baustellenlärm wirkt immer nur punktuell und nur für kurze Intervalle. Hier gibt es viele Phasen der Ruhe. Während der Montage der einzelnen Module wird ohnehin nicht mit hohen Lärmpegeln, wie sie Baumaschinen erzeugen können, gerechnet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Baumpieperpopulation ist nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für den Baumpieper zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Baumpieper nicht zu erwarten, da der Baumpieper als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Revier des Baumpiepers liegt außerhalb des Plangebiets. Da der Baumpieper zwar ein Bodenbrüter aber der Gehölzbiotope ist, ist er eng an Gehölzstrukturen gebunden. Vom Vorhaben werden ausschließlich Ackerflächen überbaut. Zudem werden zu den Waldflächen Mindestabstände von 30 m eingehalten, in denen keine Solarmodule installiert werden. Auswirkungen auf das Revier des Baumpiepers werden nicht erwartet.

Eine Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Beschädigung von Nestern des Baumpiepers sind nicht zu erwarten, da die Arbeiten, mindestens 30 m vom Waldrand entfernt, stattfinden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Braunkehlchen ist vergleichsweise eine störungsunempfindliche Art. Für das Revier im Umfeld der Anlage sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Hier ist ein Ausweichen während der Bauarbeiten innerhalb des Reviers möglich.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei dem Braunkehlchen nicht zu erwarten, da das Braunkehlchen als wenig stör anfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern.

Baubedingt können Fortpflanzungsstätten des Braunkehlchens betroffen sein. Da aber nur ein kleiner Teil des Reviers betroffen ist, ist ein Ausweichen in angrenzende Habitate möglich. Bei der Art besteht keine Nestbindung, das Braunkehlchen baut in jeder Brutsaison ein neues Nest und durch die vorhabenbedingten Eingriffe sind nur Teile des Reviers betroffen, hier kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten des Braunkehlchens ausgegangen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Feldlerche ist vergleichsweise eine störungsunempfindliche Art. Für die Reviere im Randbereich und im nahen Umfeld der Anlage sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Hier ist ein Ausweichen während der Bauarbeiten innerhalb der Reviere möglich. Für neun Brutpaare auf den Landwirtschaftsflächen des Plangebiets sind die Auswirkungen erheblich, da die Brutplätze innerhalb von Modulen überbauten Flächen liegen und hier ein Ausweichen nicht möglich ist. Finden die Bauarbeiten während der Brutzeit der Feldlerche statt, kann es zu einer Nichtbesetzung von Revieren kommen. Durch Vermeidungsmaßnahmen, wie bauen außerhalb der Brutzeit oder die zeitlich begrenzte Anlage von Lerchenfenstern lassen sich erhebliche Auswirkungen während der Bauphase wirksam vermeiden. Sodass insgesamt eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Feldlerchenpopulation auch vorübergehend nicht zu prognostizieren ist. Durch die Etablierung von mind. 5 m breiten Grünstreifen in der Anlage steht das Plangebiet nach Beendigung der Bauarbeiten der Feldlerche wieder zur Verfügung. Sodass auch keine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Fortpflanzungsstätten wären nur während der Bauphase betroffen. Durch geeignete Maßnahmen wie ein Bauzeitenregelung oder die Anlage von Lerchenfenstern lässt sich der Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Störungen in der Bauphase vermeiden.

Durch die geplante Etablierung von mind. 5 m breiten Grünstreifen über die Anlage verteilt im Umfang von ca. 9.000 m² wird eine Besiedelung bzw. Wiederbesiedelung des Plangebietes nach Fertigstellung der Anlage durch die Feldlerche gewährleistet bzw. gefördert.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Heute kommt er auch im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte und strukturreiche Dörfer) vor. Brut vorwiegend in Baumhöhlen oder Nistkästen. 1 bis 3 Jahresbruten. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. < 10 m. Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 38.000 – 52.000 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 150.000 – 250.000 BP genannt wird. Gründe für den starken Bestandsrückgang sind bisher ungeklärt, als Hauptursache werden aber die Änderungen in der landwirtschaftlichen Betriebsweise vermutet (EICHSTÄDT et al. 2006)	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit einem Brutpaar im Umfeld des Plangebiets Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifische Maßnahmen erforderlich 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Strukturen, wie Strommasten werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt. Somit wäre der Feldsperling nicht betroffen. Der Feldsperling wurde im Bereich der Eichengruppe auf dem Gelände des Einzelgehöftes erfasst. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	

Feldsperling (*Passer montanus*)

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Relevante negative Auswirkungen durch Bauarbeiten auf den Niststandort des Feldsperlings sind nicht anzunehmen, da die Art mit dem frei sichtbaren Menschen vertraut ist und die Störungen durch ggf. Baustellenlärm nicht erheblich sind. Zwischen kurzen intensiven Störungen, treten lange Phasen der Ruhe auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldsperlingpopulation ist nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für den Feldsperling zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Feldsperling nicht zu erwarten, da der Feldsperling als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Strukturen, wie Strommasten werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder mit offenen Pionierflächen.</p> <p>Die Heidelerche baut ein gut verstecktes Bodennest meist in Sichtweite von Bäumen. Ab April werden 3-6 Eier abgelegt, die bis zum Schlupf der Jungvögel 13-15 Tage lang bebrütet werden. Nach 10-13 Tagen verlassen sie das Nest. Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z.B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter) gefressen werden.</p> <p>Der Bestand der Heidelerche wird neben den direkten Habitatverlusten durch Bebauung oder durch Aufforstung ertragsarmer landwirtschaftlicher Flächen in Randlage zu Wäldern langfristig durch Änderungen in der Forstwirtschaft, wie der großräumigen Kahlschlagwirtschaft negativ beeinflusst (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Fluchtdistanz der Heidelerche liegt bei <10-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 0,8-10 ha (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 300 m.</p> <p>Die Art ist in M-V ungleichmäßig verbreitet. Der Südteil des Landes ist flächendeckend besiedelt, während es im Nordteil größere Verbreitungslücken gibt. Der aktuelle Bestand dürfte bei ca. 4.000 - 5.000 Brutpaaren liegen (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit drei Brutpaaren im Randbereich des Plangebiets	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Heidelerche ist vergleichsweise eine störungsunempfindliche Art. Für die Reviere (3x) im Randbereich der Anlage sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen, da jeweils nur Revierteile betroffen sind und geeignete Ausweichhabitate unmittelbar angrenzen. Die Heidelerche ist ein Bodenbrüter der eng an Waldstrukturen gebunden ist. Da zu den Waldflächen ein Mindestabstand von 30 m eingehalten wird, in denen keine Solarmodule und technische Anlagen installiert werden und hier überdies Grünflächen entwickelt werden, ist anzunehmen, dass die Heidelerche weiterhin hier siedelt. Die Lebensraumfunktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für die Heidelerche zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei der Heidelerche nicht zu erwarten, da die Heidelerche als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern.

Die Reviere (3x) der Heidelerche liegen am Rand des Plangebietes. Die Heidelerche ist ein Bodenbrüter der eng an Wald- und Feldgehölzstrukturen gebunden ist. Da zu den Waldflächen ein Mindestabstand von 30 m eingehalten wird, in denen keine Solarmodule installiert werden und hier überdies Grünflächen entwickelt werden, werden die Auswirkungen auf die Heidelerche nicht erheblich sein. Die Lebensraumfunktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Der Kleinspecht (<i>kleinster Specht Europas</i>) brütet in Laub- und Mischwäldern mit vielen alten Bäumen und Totholz, gute Bedingungen findet er in Ufergehölzen und Auwäldern, denn dort stehen oft naturnahe Bestände mit alten Weiden, Erlen und Pappeln. Gebietsweise nistet er in Parks und Obstgärten. Mitteleuropäische Kleinspechte sind Standvögel, ihre nord- und osteuropäischen Artgenossen unternehmen mitunter invasionsartige Wanderungen. In Deutschland ist der Kleinspecht weit verbreitet, aber meist selten. Männchen und Weibchen hacken gemeinsam eine Bruthöhle aus, oft in recht schwache Seitenäste, wobei das Schlupfloch nicht selten an der Astunterseite liegt. Die vier bis sechs Eier werden von beiden Partnern bebrütet. Die Jungen, an deren Fütterung ebenfalls beide Eltern beteiligt sind, fliegen im Alter von knapp drei Wochen aus. Im Sommerhalbjahr besteht die Nahrung hauptsächlich aus Insekten und deren Larven, die auf Zweigen und Blättern leben. Im Winter besteht die Nahrung des Kleinspechts vor allem aus unter der Rinde von toten Ästen überwinternden Käfern sowie aus Sonnenblumenkerne und Fettfutter aus Fütterungen. (SINGER, 2002) Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 2.500 – 3.900 Brutpaaren (BP) angegeben.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit einem Brutpaar im Umfeld des Plangebiets Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifische Maßnahmen erforderlich 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Waldflächen oder Bäume werden im Zuge des Vorhabens nicht gerodet. Somit wäre der Kleinspecht nicht betroffen. Der Kleinspecht wurde innerhalb von Waldflächen erfasst. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Relevante negative Auswirkungen durch Bauarbeiten auf den Niststandort des Kleinspechts sind nicht anzunehmen, da die Art innerhalb der Waldflächen brütet. Die Bauarbeiten finden außerhalb der Waldflächen statt. Der Niststandort wird durch angrenzende Waldbäume weitestgehend vom Vorhaben abgesichert. Störungen durch ggf. Baustellenlärm sind nicht erheblich. Zwischen kurzen intensiven Störungen, treten lange Phasen der Ruhe auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Kleinspechtpopulation ist nicht abzuleiten.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Kleinspecht nicht zu erwarten, da der Kleinspecht im Waldinneren brütet und zudem ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Störungen durch den Menschen während der Wartung und Pflege der Anlage spielen für den Kleinspecht, der im inneren der Waldflächen brütet, keine Rolle.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. gerodet.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Brutlebensraum des Ortolans sind trockene, sandige Anbauflächen, gerne kleinräumiges Kulturland mit Rübenäckern, Buschgruppen und höheren Bäumen, daneben Streuobstflächen, die an Wald grenzen (SINGER 2002).</p> <p>Das locker aus Halmen, Gras und Haaren gefertigte Nest steht am Boden und ist meist zwischen Kräutern oder im jungen Getreide verborgen (ebd.).</p> <p>Nahrung: Vorwiegend Samen und Getreide, im Sommer viele größere Insekten (ebd.).</p> <p>Die Fluchtdistanz liegt bei 10-25 m (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 200 m.</p> <p>Der Bestand in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 800 – 1.400 Brutpaaren (BP) angegeben. In EICHSTÄDT et al. (2006) wurde ein Bestand von 1.000 – 1.200 BP genannt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>mit einem Brutpaar im Randbereich des B-Plangebietes</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Ortolan ist vergleichsweise eine störungsunempfindliche Art. Für das Revier im Randbereich der Anlage sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Hier sind nur Revierteile betroffen, ein Ausweichen in ungestörte Bereiche innerhalb des Reviers ist möglich. Geeignete Habitatstrukturen grenzen unmittelbar an.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei dem Ortolan nicht zu erwarten, da von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern.

Baubedingt können Fortpflanzungsstätten des Ortolans betroffen sein. Da aber nur ein kleiner Teil des Reviers betroffen ist, ist ein Ausweichen in angrenzende Habitate möglich. Bei der Art besteht keine Nestbindung, der Ortolan baut in jeder Brutsaison ein neues Nest und durch die vorhabenbedingten Eingriffe sind nur Teile des Reviers betroffen, hier kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten des Ortolans ausgegangen werden. Zudem wird zu Alleen oder sonstigen Baumreihen mit der Anlage ein Mindestabstand von 10 m eingehalten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig bleiben einige Vögel in Mitteleuropa. Die Brutvögel treffen ab Ende Februar/ Anfang März wieder ein. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen, der Horstbaum nahe am Waldrand. Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Die Fortpflanzungszeit dauert von März bis Juli. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern) aufgesucht. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden; es werden aber auch Straßenränder oder Müllkippen nach Aas oder Kleinsäufern abgesucht. Die Angaben zum Aktionsareal schwanken stark. Es wird von einem Kernareal von ca. 30 ha pro Paar ausgegangen. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km, maximal bis 12 km weit.</p> <p>Der Aktionsraum beträgt >4 km², die Fluchtdistanz liegt bei 100-300 m (FLADE 1994). Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) entspricht der Fluchtdistanz (200 – 300 m).</p> <p>Der Bestand des Rotmilans in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 1.400 – 1.900 Brutpaaren (BP) angegeben.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit einem besetzten Horst im Jahr 2023	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna • Schutz des Rotmilan-Horstes 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung sind nicht zu erwarten, da der Horst-Baum außerhalb des Baufeldes liegt und somit nicht unmittelbar betroffen ist. Im Zuge der Bautätigkeiten kann es durch baubedingte Störungen während der Jungenaufzucht zu Aufgabe des Horstes und somit zur Tötungen von Jungtieren kommen. Die Tötungen können vermieden werden, wenn die Bauarbeiten unmittelbar im Anschluss der Baufeldfreimachung (15. August bis 15 März) beginnen. Der Rotmilan wird sich dann außerhalb seiner artspezifischen Störzone im UG ansiedeln. Wenn die Bauarbeiten nicht unmittelbar an die Baufeldfreimachung anschließen bzw. nicht ab den 15. März gebaut wird, ist die Brutzeit des Rotmilans (bis Mitte August) abzuwarten. Ggf. kann mit den	

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Bauarbeiten vorgezogen begonnen werden, wenn nachweislich keine Brut des Rotmilans im UG stattfindet. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit im Zuge der Bauarbeiten sind nicht gegeben, da davon auszugehen ist, dass der Rotmilan sich ausschließlich außerhalb seiner artspezifischen Störzone ansiedeln wird.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Rotmilan nicht zu erwarten, da der Rotmilan als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf. Zudem wird mit der technischen Anlage, einschließlich der Zaunanlage ein Mindestabstand von 50 m zum Rotmilan-Horst eingehalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Horst-Baum des Rotmilans liegt außerhalb des Plangebietes und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Fortpflanzungsstätte des Rotmilans bleibt somit erhalten. Auch bleiben im Revier des Rotmilans genügend Nahrungsflächen erhalten. Angesichts der Anlage von Mähwiesen im Randbereich der PV-FFA kann sich das Nahrungsangebot für den Rotmilan verbessern. Es ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit des Lebensraumes für die Art erhalten bleibt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Brutlebensraum sind aufgelockerte, alte Laubwälder, meistens aber Siedlungen, vor allem Gärten und Parks. Außerhalb der Brutzeit ziehen Stare oft in riesigen Schwärmen umher. Die Winterquartiere der mitteleuropäischen Brutvögel liegen hauptsächlich in Südeuropa und Nordafrika. Das Weibchen baut ein recht unordentliches Nest aus Stängeln, Stroh und Blättern und legt die Mulde mit vielen Federn aus, Die meisten Jungstare werden in Spechthöhlen oder Nistkästen geboren. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten und deren Larven sowie Früchte und Beeren. (SINGER, 2002) Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 340.000 – 460.000 Brutpaaren (BP) angegeben.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit sechs Brutpaaren im Umfeld des Plangebiets Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifische Maßnahmen erforderlich 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt. Somit wäre der Star nicht betroffen. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Star (*Sturnus vulgaris*)

Relevante negative Auswirkungen durch Bauarbeiten auf die Niststandorte des Stars sind nicht anzunehmen, da die Art mit dem frei sichtbaren Menschen vertraut ist und die Störungen durch ggf. Baustellenlärm nicht erheblich sind. Zwischen kurzen intensiven Störungen, treten lange Phasen der Ruhe auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für den Star zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Star nicht zu erwarten, da der Star als wenig stör anfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope	
Amsel, Buchfink, Fitis, Goldammer, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Zilpzalp	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	<input type="checkbox"/> RL D, Kat.
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV	<input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
<input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Die vorkommenden Arten haben ein weites Habitatspektrum. Als Gehölzfreibrüter besiedeln sie schwerpunktmäßig Biotop mit Gehölz- und Gebüschvorkommen, z.B. Siedlungen, Wälder, Parks. Sie können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.	
Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Anfang März und Anfang August.	
Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.	
Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit diversen Brutpaaren im näheren Umfeld des B-Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C	
Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Gehölzstrukturen werden im Zuge des Vorhabens nicht gerodet. Somit wäre die Gilde nicht betroffen. Sollten im Zuge der Bauausführung entsprechende Strukturen entfernt werden, hat dies nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope

Amsel, Buchfink, Fitis, Goldammer, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Zilpzalp

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um vergleichsweise störungsunempfindliche Arten handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Brutvogelpopulation der Gilde der Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope ist angesichts der geringen Störungen, die vom Baugeschehen ausgehen (*zwischen kurzen intensiven Störungen, treten lange Phasen der Ruhe auf*), nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot für die Vogelfauna zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei der Gilde nicht zu erwarten, da die Gilde als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Ackerflächen betroffen. Bäume oder sonstige Gehölzstrukturen werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. - |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV | <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. - |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Die vorkommenden Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter (s.o.) haben ein vielseitiges Habitatspektrum. Sie besiedeln Gehölz bestandene Flächen aller Art: Wälder, Gebüsche, (Klein-) Gehölze und sonstige Baumstrukturen.

Die wichtigste Voraussetzung für eine Ansiedlung ist das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen. Selbst junge Bäume können Höhlen für kleine Vogelarten aufweisen. Die größten Nistmöglichkeiten bieten jedoch Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm.

Die Brutperiode der Arten beginnt Anfang März und endet Mitte Juli.

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell vorkommend

mit diversen Brutpaaren im näheren Umfeld des B-Plangebietes

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: **Erhaltungszustand A/B/C**

Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Ggf. Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt. Somit wäre die Gilde nicht betroffen. Sollten im Zuge der Bauausführung entsprechende Strukturen entfernt werden, hat dies nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmehse, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um vergleichsweise störungsunempfindliche Arten handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Brutvogelpopulation der Gilde der Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter ist angesichts der geringen Störungen, die vom Baugeschehen ausgehen (*zwischen kurzen intensiven Störungen, treten lange Phasen der Ruhe auf*), nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot für die Vogelfauna zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei der Gilde nicht zu erwarten, da die Gilde als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Offenlandbrüter	
Bachstelze, Grauammer, Schwarzkehlchen, Wachtel	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Die vorkommenden Offenlandbrüter (s.o.) besiedelt schwerpunktmäßig Offenlandbiotop, z.B. Ackerflächen, Grünlandbiotop, Ruderalfluren, Moor- und Heideflächen, mit eingestreuten Büschen und Hecken sowie Zäunen als Singwarten. Sie legen ihre Nester am Boden (in Mulden, Nischen, offen oder in der Vegetation versteckt) an und können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.</p> <p>Die Brutperiode der Arten beginnt Ende März und endet Mitte Juli.</p> <p>Die Arten gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegt bei <10 bis 40 m.</p> <p>Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit diversen Brutpaaren im näheren Umfeld des B-Plangebietes; ein Wachtel-Revier mittig in der nördlichen Teilfläche Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna • Anlage von Ackerrandstreifen/ Blühstreifen 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	

Ungefährdete Offenlandbrüter

Bachstelze, Grauammer, Schwarzkehlchen, Wachtel

Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Arten der Gilde sind vergleichsweise störungsunempfindlich. Für die Reviere im Umfeld der Anlage sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Hier ist ein Ausweichen während der Bauarbeiten innerhalb der jeweiligen Reviere möglich.

Für das Wachtelrevier hingegen werden die Auswirkungen als erheblich betrachtet, da das Revier innerhalb von Modulen überbauten Flächen liegt. Durch die Baumaßnahme kann das Revier der Wachtel vollständig verloren gehen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei den Arten der Gilde nicht zu erwarten, da die Vogelarten der Gilde als wenig stör anfällig gelten und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern.

Baubedingt können Fortpflanzungsstätten der Gilde betroffen sein. Da aber nur ein kleiner Teil der jeweiligen Reviere betroffen ist, ist ein Ausweichen in angrenzende Habitats möglich. Bei den Arten besteht keine Nestbindung, die Arten der Gilde bauen in jeder Brutsaison ein neues Nest und durch die vorhabenbedingten Eingriffe sind nur Teile der jeweiligen Reviere betroffen, hier kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten der Gilde ausgegangen werden.

Für das Wachtelrevier hingegen werden die Auswirkungen als erheblich betrachtet, da das Revier innerhalb von Modulen überbauten Flächen liegt. Durch die Baumaßnahme kann das Revier der Wachtel vollständig verloren gehen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHMAßNAHMEN

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Störungen geschützter Arten festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Maßnahmen, die Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vermeiden oder mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna (V_{AR})

Die Bauausführung, einschließlich sämtlicher Vorarbeiten zur Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (*Baustelleneinrichtung*) erfolgt zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter außerhalb der Brutzeit der offenlandbrütenden Vogelarten (*außerhalb vom 01. März bis 31. August*). Es sei denn, die Arbeiten beginnen vor dem 01. März (*die offenlandbrütenden Vogelarten haben dann noch nicht mit der Brut begonnen*) und werden kontinuierlich ohne Bauunterbrechung fortgeführt. Des Weiteren wird ein Baubeginn unmittelbar nach der regulären Ernte der entsprechenden angebauten Feldfrüchte auf den Ernteflächen als nicht kritisch angesehen. Dazu zählt nicht die Mahd von Grünlandflächen.

Wenn nachweislich (*durch einen Faunisten/ einer ökologischen Baubegleitung*) keine offenlandbrütenden Vogelarten im Baufeld vorkommen, können die Arbeiten auch nach dem 01. März beginnen. Mit dem Anbringen von Vergrämungsmaßnahmen ab den 01. März kann eine zwischenzeitliche Besiedelung des Baufeldes durch die offenlandbrütenden Vogelarten vermieden werden. Als geeignete Vergrämungsmaßnahme können dann Pfähle (*2 m lang ü. GOK*) mit 2 x 2 m langen Flatterbändern rot-weiß in regelmäßigen Abständen (*30 x 30 m*) zueinander aufgestellt werden.

Sollte über den 1. März hinaus gebaut werden oder sollten Vergrämungsmaßnahmen im Baufeld installiert werden, sind vorübergehend „Lerchenfenster“ anzulegen. Lerchenfenster sind bewusst angelegte Fehlstellen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf denen die Lerchen Lande- und Brutplätze sowie genügend Futter finden. Die Lerchenfenster müssen dann auf Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang (bis max. 2 km vom Vorhaben) zum Solarpark liegen. Die Mindestgröße eines Lerchenfensters sollte dann 20 m² betragen. Der Abstand zwischen den einzelnen Lerchenfenstern beträgt mindestens 50 m. Die Ackerflächen müssen einer ackerbaulichen Nutzung

unterliegen. Die Lerchenfenster sind bevorzugt in Getreide anzulegen, ausgenommen Wintergerste, da aufgrund des frühen Erntezeitpunktes die Brut möglicherweise noch nicht beendet ist. Des Weiteren sind von vertikalen Strukturen wie Bäume, Wälder, Knicks, Gebäude und/oder Straßen mindestens 100 m Abstand zu halten. Weiterhin ist ein Abstand zu Fahrgassen zu halten. Die Lerchenfenster sind bis zum 1. April des jeweiligen Jahres anzulegen. Die Lerchenfenster werden durch ein Anheben der Saatmaschine (*die Aussaat wird unterbrochen, sodass eine nicht gesäte Freifläche entsteht*) angelegt. Nach der Saat kann der Acker zusammen mit den Lerchenfenstern ganz normal bewirtschaftet werden. Es sind dann insgesamt 18 Lerchenfenster anzulegen.

Wenn die Bauarbeiten nicht unmittelbar an die Baufeldfreimachung anschließen bzw. nicht ab den 15. März gebaut wird, ist auf der nördlichen Teilfläche die Brutzeit des Rot-Milans (bis Mitte August) abzuwarten. Ggf. kann mit den Arbeiten vorgezogen begonnen werden, wenn nachweislich keine Brut im UG stattfindet.

Ggf. erforderliche Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitte werden nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt.

Schutz des Rotmilan-Horstes (V_{AR})

Der Rotmilan-Horst befindet sich im Waldstück nördlich des Damerower Weges in Waldrandnähe nahe der nördlichen Teilfläche. Im Untersuchungsjahr 2023 wurde hier ein intakter Horst mit brütendem Altvogel beobachtet. Später wurde auf dem Horst ein flügger Jungvogel beobachtet. Zum Schutz des Horst-Standortes sind erhebliche Veränderungen bis 50 m um den Horst nicht zulässig. Das heißt sämtliche bauliche Anlagen (*Photovoltaikmodule mit Nebenanlagen einschließlich der Zaunanlage*) dürfen erst in mindestens 50 m Abstand zum Horst-Baum installiert werden. Eine Nutzungsaufgabe intensiver Landbewirtschaftung oder die Umwandlung von Ackerflächen in extensive Mähwiesen oder eine Nutzungsextensivierung vorab intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen stellen keine Störungen bzw. Veränderungen dar, die zu einer Aufgabe des Horstes führen können, sie sind innerhalb des 50 m Korridors zulässig.

Gleichmäßige Verteilung von Grünstreifen in der PV-FFA (V_{AR})

Um eine Besiedlung der Anlage durch Feldlerchen zu gewährleisten, sind mind. 5 m breite Grünstreifen, gleichmäßig über die PV-FFA verteilt, zwischen den Modulreihen zu etablieren. Die Grünstreifen können zusammenhängend oder einzeln (Mindestlänge 100 m) angelegt werden. Sie sind jedoch in einem ausreichenden Abstand (mind. 100 m) zu Vertikalstrukturen (z.B. Waldränder, Baumreihen etc.) anzulegen. Sie sind jährlich erst nach dem 1. Juli zu mähen (mit Abfuhr des Mahdgutes) oder zu beweiden. Es sind innerhalb der Modulflächen des Plangebietes mindestens **9.000 m²** (*je Feldlerchenrevier [9 Stk.] 200 m x 5 m*) Grün- bzw. Feldlerchenstreifen (mind. 5 m breit) anzulegen.

Anlage von Ackerrandstreifen/ Blühstreifen (A_{CEF})

Schaffung extensiv genutzter Ackerrandstreifen mit mind. 10 m Breite. Als Größenordnung ist ein ca. 200 m Randstreifen herzustellen. Der Ackerrandstreifen ist auf Ackerflächen im ausreichenden Abstand (mind. 100 m) zu Vertikalstrukturen (z.B. Waldränder, Baumreihen etc.), Verkehrs- und Siedlungsflächen anzulegen. Die Maßnahme dient dem Ersatz für ein **Wachtelrevier**. Der Ackerrandstreifen kann aus der Produktion genommen werden und der Sukzession überlassen werden und sich zur Brachflächen entwickeln oder mit einer Ackerwildblumensaatmischung eingesät werden. Sporadische Mahdgänge und die Nachsaat von Ackerwildkräutern nach der Brutzeit der Wachtel sind zulässig. Auf der Fläche dürfen keine Düngung und kein Pestizideinsatz erfolgen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Bauarbeiten zur PV-FFA durchzuführen. Der Ackerrandstreifen wird auf dem Flurstück 7, der Flur 5 in der Gemarkung Garwitz, im unmittelbaren Umfeld des Solarparks, angelegt.

5.2 Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen

Wenn die artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote ergibt, dass für bestimmte Arten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden, kann das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG erteilt werden kann. Dabei ist darzulegen, dass zumutbare Alternativen (i. S. von Alternativen, die artenschutzfachlich mit weniger Konflikten behaftet wären) nicht gegeben sind. Weiterhin dürfen die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL oder die Artikel 5 bis 7 und 9 VSchRL der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Für das Vorhaben kann jedoch festgestellt werden, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens unter Berücksichtigung der im vorliegenden Artenschutzbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist. Für keine der im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten ist das Vorhaben mit Schädigungen oder Störungen verbunden, die zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG führen würde. Es besteht somit keine Erfordernis zur Beantragung einer Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden streng geschützten Tierarten der FFH-RL (Anhang IV) sowie besonders und streng geschützte Vogelarten hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage betrachtet.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Nachfolgend werden diese Maßnahmen im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des § 44 BNatSchG sowie der Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VSR zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Artengruppen
Vermeidungsmaßnahmen		
V _{AR} 1	Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna	Feldlerche, offenlandbrütende Vogelarten, Rotmilan
V _{AR} 2	Schutz des Rotmilan-Horstes	Rotmilan
V _{AR} 3	Gleichmäßige Verteilung von Grünstreifen in der PV- FFA	Feldlerche
A _{CEF} 1	Anlage von Ackerrandstreifen/ Blühstreifen	Wachtel

7 QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 - Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2007, 2013, 2019): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie; www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BLAB, J. (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere; Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie; KILDA-Verlag F. Pölking, Greven
- BLAB, J., TERHARDT, A. & Zsivanovits, K.-P. (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz; Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie; KILDA-Verlag F. Pölking, Greven
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE, K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. - Herausgeber: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V. Steffen-Verlag, Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching: IHW-Verl.
- GFN UMWELTPARTNER (2023): Faunistische Untersuchung zum geplanten Solarpark Garwitz; Endbericht; Dezember 2023
- LUNG M-V (2020): FFH-Artensteckbrief: Sumpf-Engelwurz, Stand: 2020
- LUNG M-V (2020 I): FFH-Artensteckbrief: Kriechender Sellerie, Stand: 2020
- LUNG M-V (2020 II): FFH-Artensteckbrief: Gelber Frauenschuh, Stand: 2020
- LUNG M-V (2020 III): FFH-Artensteckbrief: Schwimmendes Froschkraut, Stand: 2020
- LUNG M-V (2020 III): FFH-Artensteckbrief: Sand-Silberscharte, Stand: 2020
- LUNG M-V (2020 IV): FFH-Artensteckbrief: Sumpf-Glanzkräut, Stand: 2020
- NEEDON ET AL. (1989): Naturführer: Pflanzen und Tiere; von Christoph Needon, Dr. Johannes Petermann, Peter Scheffel, Bernd Scheiba; 1. Auflage Urania-Verlag Leipzig, Jena, Berlin; 1989
- ROTHMALER (2002): Exkursionsflora von Deutschland; begr. von Werner Rothmaler; Hrsg. von Eckert J. Jäger und Klaus Werner; Spektrum Akademischer Verlag GmbH Heidelberg Berlin; 2002
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STRAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogel-schutz 57, 13-112.
- SEIDEL (2000): Dr. Dankwart Seidel, BLV Naturführer, Unsere schönsten Wildpflanzen, BLV Verlagsgesellschaft mbH, München, 2000
- SINGER, Detlef (2002): Kosmosnaturführer „Welcher Vogel ist das?“ Vögel Europas; Franckh-Kosmos-Verlags GmbH & Co., Stuttgart, © 2002
- UMWELTKARTEN.MV-REGIERUNG.DE/ATLAS/SCRIPT/INDEX.PHP – Stand der Abfrage 01.03.2024
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg.: MLUV Meckl.bg.-Vorp., 51 S.

Gesetze, Erlasse und Richtlinien

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten) vom 16.02.2005 (BGBl I S.258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl I S.95)

BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl I s.2542) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

NATSCHAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7., zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG _ABL. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	BNatSchG	RL D	RL MV	dauerhaft genutzte Niststätte	Reviere gesamt	Plangebiet	näheres Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§				6		6
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		§			x	2		2
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		§	V	3		1		1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		§			x	7		7
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		§	2	3		1		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		§				15		15
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		§				5		5
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>		§		V	x	1		1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		§	3	3		16	11	5
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		§	V	3	x	1		1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		§				7		7
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		§			x	2		2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		§				1		1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		§		V		4	2	2
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>		§§	V	V		2	1	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		§			x	1		1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x	§§	V			3	3	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		§			x	1		1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		§			x	1		1
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>		§	3		x	1		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§			x	8		8
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		§				7		7
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	x	§§	2	3		1	1	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		§				2		2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		§				3		3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	§§	V	V	x	1		1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		§				1		1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		§				1		1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		§				2		2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		§	3		x	6		6
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>		§				1		1
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		§			x	1		1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		§	V			1	1	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>		§			x	1		1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		§				3		3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		§				4		4
Revieranzahl							121	19	102
Anzahl Arten gesamt							38	6	33
Anzahl der Arten nach VS-RL							3	2	1
Anzahl der streng geschützten Arten							4	3	2
Anzahl der Arten der Kategorie 3 der RL MV (außerdem 2 Arten der Kategorie 3 der RL D)							5	2	4
Anzahl der Arten der Vorwarnliste MV (außerdem 2 Arten der Vorwarnliste D)							4	2	4

VS-RL = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; BNatSchG = Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; RL D = Rote Liste Deutschland (Rybczyk et al. 2020), RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (Vokler et al. 2014); 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Vorwarnliste; dauerhaft genutzte Niststätte: Arten, die wiederholt dauerhafte Niststätten besiedeln; wertgebende Arten fett.

Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	-	
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	-	
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	-	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	-	
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	
Triturus cristatus	Kammmolch	x	2	-	-	-	
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	-	-	-	
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	

Fledermäuse						
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	x	-	-
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	x	3	x	-	-
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	x	-	-
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-
Myotis daubentonii	Wasserfleder-maus	x	4	x	-	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-
Myotis nattereri	Fransenfleder-maus	x	3	x	-	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	x	-	-
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufle-dermaus	x	4	x	-	-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder-maus	x	4	x	-	-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfleder-maus	x	-	x	-	-
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	x	-	-
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	-	-	-

Auf der Grundlage der im Rahmen der Biototypenkartierung erfassten Biotopstrukturen (überwiegend Ackerflächen) besitzt das Plangebiet allenfalls eine Funktion als Jagdgebiet. Quartiere von Fledermäusen können in den angrenzenden Waldflächen vorkommen oder sind in Gebäuden des Einzelgehöftes (ODE) zu erwarten.

Fledermausquartiere sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da weder Bäume gefällt, noch Gebäude abgerissen werden. Strukturen mit möglichen Leitfunktionen wie Hecken- und Waldrandstrukturen bleiben erhalten. Durch die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Zuführung der Ackerflächen im B-Plangebiet einer extensiven (umweltverträgliche) „Grünlandnutzung“ wird hier eine Flächenaufwertung hinsichtlich der Flora und somit der Insektenfauna erwartet. Was zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes u. a. für die Fledermäuse führen wird. Die Nutzung zur Nahrungssuche wäre damit künftig gegeben.

Unmittelbare Störungen von Tieren in ihren Quartieren durch baubedingte Lärm- und Lichtimmissionen werden als nicht erheblich eingeschätzt. Da die zu erwartenden Fledermausgemeinschaften vor allem in Gebäuden und innerhalb der Waldflächen Quartier beziehen und die temporär erfolgenden Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden.

Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da auf eine künstliche Beleuchtung verzichtet wird bzw. nicht erforderlich ist.

Vespertilio murinus	Zweifarbflieder- maus	x	1	-	-	-	
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellers- chnecke	x	1	-	-	-	Eine Betroffenheit der beiden in M-V vorkommenden Molluskenarten des Anh. IV der FFH-RL die Gemeine Flussmuschel (Unio crassus) und die Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus) kann aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden. Zum angrenzenden Raduhner Bach werden mit der Anlage Mindestabstände nach Vorgaben des WBV eingehalten. In das Gewässer wird nicht eingegriffen und nichts eingeleitet. Das Regenwasser bleibt vor Ort und kann auf der Anlagenfläche versickern. Betriebsmittelenthaltende technische Anlagen (z. B. Trafostationen) werden durch eine entsprechende Ausstattung (Auffangwanne) gesichert. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	Eine Betroffenheit der in M-V vorkommenden Libellenarten des Anh. IV der FFH-RL kann aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden. Zum angrenzenden Raduhner Bach werden mit der Anlage Mindestabstände nach Vorgaben des WBV eingehalten. In das Gewässer wird nicht eingegriffen und nichts eingeleitet. Das Regenwasser bleibt vor Ort und kann auf der Anlagenfläche versickern. Betriebsmittelenthaltende technische Anlagen (z. B. Trafostationen) werden durch eine entsprechende Ausstattung (Auffangwanne) gesichert. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	

Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	Für die holzbewohnende Käferart besteht kein Lebensraumpotenzial, da sehr alte Eichen-Bestände im Untersuchungsgebiet und vor allem im Plangebiet fehlen.
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-				Eine Betroffenheit der in M-V vorkommenden Schwimmkäferarten des Anh. IV der FFH-RL kann aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden. Zum angrenzenden Raduhner Bach werden mit der Anlage Mindestabstände nach Vorgaben des WBV eingehalten. In das Gewässer wird nicht eingegriffen und nichts eingeleitet. Das Regenwasser bleibt vor Ort und kann auf der Anlagenfläche versickern. Betriebsmittelenthaltende technische Anlagen (z. B. Trafostationen) werden durch eine entsprechende Ausstattung (Auffangwanne) gesichert. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten. Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	-	-	-	
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	Für die holzbewohnende Käferart besteht kein Lebensraumpotenzial, da sehr alte Bäume, insbesondere mit Mulmkörper im Untersuchungsgebiet und vor allem im Plangebiet fehlen.
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume mit größeren Vorkommen der Raupenfutterpflanze Fluss-Ampfer im Gebiet vorhanden.
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	Kein Vorkommen im UG zu erwarten. In M-V ist nur ein Vorkommen aus dem Ueckertal bekannt (WACHLIN 2011).
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	Als Lebensraum geeignete Habitatstrukturen (sandige Biotop wärmegeprägter Niederungen, blütenreiche Säume mit größeren Beständen von Weidenröschen- oder Nachtkerzenarten) sind im UG nicht vorhanden.

Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG (Meeressäuger)
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	Eine Betroffenheit des Bibers kann aufgrund fehlender Nachweise am Raduhner Bach ausgeschlossen werden. Die nächsten bekannten Biberreviere liegen an der Elde, südlich von Garwitz. (Kartenportal M-V des LUNG, Stand der Abfrage 01.03.2024)
Lutra lutra	Fischotter	x	2	x	x	-	x
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	Kein Vorkommen im UG zu erwarten. In M-V sind Vorkommen derzeit nur auf Rügen und in der Schaalseegegend bekannt.
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	x	-	-	Der Wolf ist in M-V in Ausbreitung begriffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen wandernder Wölfe sind jedoch nicht zu erwarten. Der Wolf könnte gelegentlich durchziehen oder jagen im Gebiet. Eine besondere Bedeutung der Flächen ist nicht anzunehmen.
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	Keine geeigneten Gewässer im UG vorhanden.
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	Die Sumpf-Engelwurz (Angelica palustris) erreicht in Deutschland die Westgrenze ihrer Verbreitung. In Mecklenburg-Vorpommern liegt die Hauptverbreitung im Osten des Landes, in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“. Zwischenzeitlich galt die Art als verschollen, wo sie dann im Jahr 2003 mit einer Population im NSG „Kiesbergwiesen bei Bergholz“ (Randowtal) wiedergefunden wurde. In den Jahren 2010 und 2014 wurden ein kleines Vorkommen östlich des NSG in einem aufgelassenen Graben bzw. ein stabiles Vorkommen nördlich von Pasewalk entdeckt. (LUNG M-V, 2020) Die Sumpf-Engelwurz wächst bevorzugt auf wechsellässigen Standorten, am besten auf

							<p>Feuchtwiesen mit einer extensiven Bewirtschaftung, mit einer späten, erst nach der Fruchtbildung erfolgten, Mahd im Jahr. Staunässe und Trockenlegung ihrer Standorte verträgt die Pflanze nicht. (BfN Internet Stand 2024)</p> <p>Ein Vorkommen der Sumpf-Engelwurz im Bereich des Vorhabens bzw. des planungsrelevanten Umfeldes kann aufgrund der wenigen bekannten Vorkommen in M-V und den Lebensraumansprüchen der Art ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Feuchtwiesen überbaut.</p>
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-	-	<p>Der Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>) besitzt in Deutschland vier Vorkommens-Schwerpunkte, u. a. in die durch die Eiszeiten geprägten Jungmoränenlandschaften von Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Pflanze „zerstreut“ in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztaal und Peenetaal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor. Sie besitzt also einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. In Mecklenburg-Vorpommern liegen alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen. (LUNG M-V, 2020 I)</p> <p>Die Art ist an Ufern unterschiedlicher Gewässer, im Grünland, auf Scherrasen (Park-, Tritt- und Sportrasen) oder auch an Wegrändern zu finden. Wichtig für die konkurrenzschwache Pflanze sind offene Bodenstellen und/oder ein niedriger Pflanzenbewuchs sowie ein feuchter bis zeitweise nasser Untergrund. (BfN Internet Stand 2024)</p> <p>Ein Vorkommen der Art im Bereich des Vorhabens bzw. des planungsrelevanten Umfeldes kann aufgrund der bekannten Verbreitungsgrenzen in M-V und den Lebensraumansprüchen der Art ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Feuchtwiesen und Uferbereiche überbaut. Auch wird nicht in Gewässer eingegriffen.</p>
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R				<p>Der Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>) kommt in Deutschland überwiegend in der collinen und montanen Stufe von Mittel- und Süddeutschlands vor. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen. Hierzu zählt das einzige</p>

							<p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern auf der Insel Rügen im Nationalpark Jasmund. (LUNG M-V, 2020 II)</p> <p>Der Frauenschuh kommt in lichten Laub- und Nadelmischwäldern, in Gebüsch, auf kalkhaltigen Lehm- und Tonböden, vor (Seidel, 2000).</p> <p>Ein Vorkommen der Art im Bereich des Vorhabens bzw. des planungsrelevanten Umfeldes kann aufgrund der bekannten Verbreitungsgrenzen der Art ausgeschlossen werden.</p>
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	<p>Die Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>) ist eine Pionierart der offenen Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation und die bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden. Diese müssen möglichst nährstoffarm sein, da sich sonst schnell konkurrenzstärkere Arten durchsetzen. Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art in den isolierten Teilarealen in Mitteleuropa (in Mitteleuropa existiert ein kleines, vom Hauptareal [eurasische Steppengebiete] getrenntes Verbreitungsgebiet). In Mitteleuropa sind neben Deutschland Vorkommen nur aus Tschechien bekannt geworden. In Mecklenburg-Vorpommern war die Pflanze schon immer eine sehr seltene Art. Einziges bekannte Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern stammt aus dem NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“. Hier werden nach dem Erlöschen der Population im Jahr 2009 Ansiedlungsmaßnahmen mit durchschnittlichem Erfolg durchgeführt. Drei weitere Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern auf historischen Standorten gelten seit langer Zeit als verschollen. (LUNG M-V, 2020 IV)</p> <p>Ein Vorkommen der Art im Bereich des Vorhabens bzw. des planungsrelevanten Umfeldes kann aufgrund der bekannten Verbreitungsgrenzen der Art ausgeschlossen werden.</p>
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkräuter	x	2	-	-	-	<p>Die Hauptverbreitung des Sumpf-Glanzkräuters (<i>Liparis loeselii</i>) in Europa liegt in den Gebieten der letzten Vereisungen. In Deutschland existieren drei Verbreitungsschwerpunkte: das Bodenseegebiet, das Alpenvorland und das vom Jungpleistozän geprägte nordostdeutsche Tiefland. Bis auf das Elbtal und die Wismarbucht sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische</p>

							<p>Fundorte bekannt. Die Fundortdichte war in den naturräumlichen Einheiten „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Grenztal und Peenetal“ sowie auf den Inseln Rügen und Usedom am höchsten. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich auf den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. (LUNG M-V, 2020 V)</p> <p>Das Sumpf-Glanzkrout besiedelt nasse, mesotrophe, kalkhaltige Flach- und Zwischenmoore sowie Quellsümpfe (Rothmaler, 2002).</p> <p>Ein Vorkommen der Art im Bereich des Vorhabens bzw. des planungsrelevanten Umfeldes kann aufgrund der Lebensraumansprüche der Art und der Konzentration der aktuellen Nachweise auf den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ausgeschlossen werden.</p>
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	<p>Die Vorkommen des Schwimmenden Froschkrauts (Luronium natans) konzentrieren sich in Deutschland derzeit auf Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es nur noch drei Vorkommen in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“.</p> <p>Die Pflanze besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm. Oft kommt es in Pioniergesellschaften von „jungen“ Gewässern vor. (LUNG M-V, 2020 III)</p> <p>Ein Vorkommen des Froschkrautes im Bereich des Vorhabens bzw. des planungsrelevanten Umfeldes kann aufgrund der wenigen bekannten Vorkommen in M-V, den Lebensraumansprüchen der Art und der starken anthropogenen Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft ausgeschlossen werden. Bei normalem Bauablauf werden in keine Gewässer eingegriffen.</p>

Erläuterungen:

RL M-V Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet 4 potenziell gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Alpenstrandläufer	Calidris alpina	1	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Amsel	Turdus merula	*				-	-	x	x
Austernfischer	Haematopus ostralegus	2				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Bachstelze	Motacilla alba	*				-	-	x	x
Bartmeise	Panurus biarmicus	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Baumfalke	Falco subbuteo	*			x	-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Baumpieper	Anthus trivialis	3				-	-	x	x
Bekassine	Gallinago gallinago	1		x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Bergfink	Fringilla montifringilla	nb				-	-	-	
Beutelmeise	Remiz pendulinus	*				-	-	-	
Bienenfresser	Merops apiaster	nb		x		-	-	-	
Birkenzeisig	Carduelis flammea	*				-	-	-	
Blässhuhn/Blessralle	Fulica atra	V				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Blauehlchen	Luscinia svecica	*	x	x		-	-	-	
Blaumeise	Parus caeruleus	*				-	-	x	x
Blessgans	Anser albifrons	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V				-	-	-	
Brachpieper	Anthus campestris	1	x	x		-	-	-	
Brandgans	Tadorna tadorna	*				-	-	-	
Brandseeschwalbe	Sterna sandvicensis	1	x	x		-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	3				-	-	x	x
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	0	x			-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Buchfink	Fringilla coelebs	*				-	-	x	x
Buntspecht	Picoides major	*				-	-	x	x
Dohle	Corvus monedula	V				-	-	x	x
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*				-	-	-	
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	*		x		-	-	-	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*				-	-	-	
Eiderente	Somateria mollissima	R				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Eisenernte	Clangula hyemalis	*				-	-	-	
Eisvogel	Alcedo atthis	*	x	x		-	-	-	
Elster	Pica pica	*				-	-	-	
Erlenzeisig	Carduelis spinus	*				-	-	-	
Fasan	Phasianus colchicus	*				-	-	-	
Feldlerche	Alauda arvensis	3				-	-	x	x
Feldschwirl	Locustella naevia	2				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Feldsperling	Passer montanus	3				-	-	x	x
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Fischadler	Pandion haliaetus	*	x		x	-	-	-	
Fitis	Phylloscopus trochilus	*				-	-	x	x
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*		x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna,

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	*	x	x		-	-	-	Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Flussuferläufer	<i>Acitis hypoleucos</i>	1		x		-	-	-	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*				-	-	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*				-	-	x	x
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*				-	-	x	x
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*				-	-	-	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	3				-	-	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*				-	-	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V				-	-	x	x
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	0	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	V		x		-	-	x	x
Graugans	<i>Anser anser</i>	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*				-	-	-	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*				-	-	-	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	*	x	x		-	-	-	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	x	x		-	-	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*				-	-	-	
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	R				-	-	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*		x		-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Gryllsteiste	Cepphus grylle	n.b.				-	-	-	
Habicht	Accipiter gentilis	*			x	-	-	-	
Haubenlerche	Galerida cristata	2		x		-	-	-	
Haubenmeise	Parus cristatus	*				-	-	-	
Haubentaucher	Podiceps cristatus	V				-	-	-	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*				-	-	x	x
Haussperling	Passer domesticus	V				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*				-	-	-	
Heidelerche	Lullula arborea	*	x	x		-	-	x	x
Heringsmöwe	Larus fuscus	R				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Höckerschwan	Cygnus olor	*				-	-	-	
Hohltaube	Columba oenas	*				-	-	x	x
Kampfläufer	Philomachus pugnax	1	x	x		-	-	-	
Kanadagans	Branta canadensis	n.b.				-	-	-	
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	*		x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*				-	-	-	
Kiebitz	Vanellus vanellus	2		x		-	-	-	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*				-	-	-	
Kleiber	Sitta europaea	*				-	-	x	x
Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle	Porzana parva	*	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Kleinspecht	Dendrocopos minor	*				-	-	x	x
Knäkente	Anas querquedula	2			x	-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna,

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Kohlmeise	Parus major	*				-	-	x	x
Kolbenente	Netta rufina	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Kolkrabe	Corvus corax	*				-	-	-	
Kormoran	Phalacrocorax carbo	*				-	-	-	
Kornweihe	Circus cyaneus	1	x		x	-	-	-	
Kranich	Grus grus	*	x		x	-	-	-	
Krickente	Anas crecca	2				-	-	-	
Kuckuck	Cuculus canorus	*				-	-	-	
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	1	x	x		-	-	-	
Lachmöwe	Larus ridibundus	V				-	-	-	
Löffelente	Anas clypeata	2				-	-	-	
Mantelmöwe	Larus marinus	R				-	-	-	
Mauersegler	Apus apus	*				-	-	-	
Mäusebussard	Buteo buteo	*			x	-	-	-	
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V				-	-	-	
Misteldrossel	Turdus viscivorus	*		x		-	-	-	
Mittelsänger	Mergus serrator	1				-	-	-	
Mittelspecht	Dendrocopus medius	*				-	-	-	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*				-	-	x	
Moorente	Aythya nyroca	1	x	x	x	-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*				-	-	-	
Nebelkrähe	Corvus corone	*				-	-	-	
Neuntöter	Lanius collurio	V	x			-	-	-	
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	*	x	x		-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Ohrentaucher	Podiceps auritus	*				-	-	-	
Ortolan	Emberiza hortulana	3	x	x		-	-	x	x
Pfeifente	Anas penelope	R				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Pirol	Oriolus oriolus	*				-	-	-	
Prachtaucher	Gavia arctica	n.b.				-	-	-	
Rabenkrähe	Corvus cornix	*				-	-	-	
Raubseeschwalbe	Sterna caspia	R	x	x		-	-	-	
Raubwürger	Lanius excubitor	3		x		-	-	-	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V				-	-	-	
Rauhfußkautz	Aegolius funereus	*	x		x	-	-	-	
Rauhfußbussard	Buteo lagopus	n.b.			x	-	-	-	
Rebhuhn	Perdix perdix	2				-	-	-	
Reiherente	Aythya fuligula	*				-	-	-	
Ringeltaube	Columba palumbus	*				-	-	x	x
Rohrhammer	Emberiza schoeniculus	V				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Rohrdommel	Botaurus stellaris	*	x	x		-	-	-	
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*		x		-	-	-	
Rohrweihe	Cinclus aeruginosus	*	x		x	-	-	-	
Rotdrossel	Turdus iliacus	n.b.				-	-	-	
Rothalstaucher	Podiceps griseigena	V		x		-	-	-	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*				-	-	x	x
Rotkopfwürger	Lanius senator	0				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Rotmilan	Milvus milvus	V	x		x	-	-	x	x
Rotschenkel	Tringa totanus	2		x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna,

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Saatgans	Anser fabalis	n.b.				-	-	-	Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Saatkrähe	Corvus frugilegus	3				-	-	-	
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	*	x	x		-	-	-	
Samtente	Melanitta fusca	n.b.				-	-	-	
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	1		x		-	-	-	
Schelladler	Aquila clanga	R				-	-	-	
Schellente	Bucephala clangula	*				-	-	-	
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	V		x		-	-	-	
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	*				-	-	-	
Schlangenadler	Circaetus gallicus	0				-	-	-	
Schleiereule	Tyto alba	3			x	-	-	-	
Schnatterente	Anas strepera	*				-	-	-	
Schreiadler	Aquila pomarina	1	x		x	-	-	-	
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*				-	-	-	
Schwarzhalσταucher	Podiceps nigricollis	*		x		-	-	-	
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	*				-	-	x	x
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	x			-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Schwarzmilan	Milvus migrans	*	x		x	-	-	-	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	x	x		-	-	-	
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0				-	-	-	
Schwarzstorch	Ciconia nigra	1	x		x	-	-	-	
Seeadler	Haliaeetus albicilla	*	x		x	-	-	-	
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	1				-	-	-	
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	0	x	x		-	-	-	
Silbermöwe	Larus argentatus	*				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Silberreiher	Casmerodius albus	n.b.				-	-	-	
Singdrossel	Turdus philomelos	*				-	-	x	x
Singschwan	Cygnus cygnus	n.b.	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	*				-	-	x	x
Sperber	Accipiter nisus	*			x	-	-	-	
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	*	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Spießente	Anas acuta	1				-	-	-	
Sprosser	Luscinia luscinia	*				-	-	-	
Star	Sturnus vulgaris	*				-	-	x	x
Steinkauz	Athene noctua	*			x	-	-	-	
Steinschmätzer	Oeothra oenanthe	1				-	-	-	
Steinwälzer	Arenaria interpres	0				-	-	-	
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	n.b.				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Sterntaucher	Gavia stellata	n.b.				-	-	-	
Stieglitz	Carduelis carduelis	*				-	-	-	
Stockente	Anas platyrhynchos	*				-	-	-	
Sturmmöwe	Larus canus	3				-	-	-	
Sumpfmeise	Parus palustris	*				-	-	x	x
Sumpfohreule	Asio flammeus	1	x		x	-	-	-	
Sumpfrohsänger	Acrocephalus palustris	*				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Tafelente	Aythya ferina	2				-	-	-	
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	R				-	-	-	
Tannenmeise	Parus ater	*				-	-	x	x
Teichralle	Gallinula chloropus	*		x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna,

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Teichrohrsänger	Acrocephalus scipaceus	V				-	-	-	Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Tordalk	Alca torda	n.b.				-	-	-	
Trauerente	Melanitta nigra	n.b.				-	-	-	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3				-	-	-	
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	1	x	x		-	-	-	
Trottellumme	Uria aalge	n.b.				-	-	-	
Tümpelsumpfhuhn	Porzana porzana	*	x	x		-	-	-	
Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus	n.b.				-	-	-	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*				-	-	-	
Turmfalke	Falco tinnunculus	*			x	-	-	-	
Turteltaube	Streptopelia turtur	2			x	-	-	-	
Uferschnepfe	Limosa limosa	1				-	-	-	
Uferschwalbe	Riparia riparia	V		x		-	-	-	
Uhu	Bubo bubo	3	x		x	-	-	-	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*		x		-	-	-	
Wachtel	Coturnix coturnix	*				-	-	x	
Wachtelkönig	Crex crex	3	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	*				-	-	x	x
Waldkauz	Strix aluco	*			x	-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3				-	-	-	
Waldohreule	Asio otus	*			x	-	-	-	
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis	n.b.				-	-	-	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	2				-	-	-	
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	*		x		-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Wanderfalke	Falco peregrinus	3	x		x	-	-	-	
Wasseramsel	Cinclus cinclus	n.b.				-	-	-	
Wasserralle	Rallus aquaticus	*				-	-	-	
Weidenmeise	Parus montanus	V				-	-	-	
Weißbart-Seeschwalbe	Chlidonias hybridus	R	x			-	-	-	
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	R	x			-	-	-	
Weißstorch	Ciconia ciconia	2	x	x		-	-	-	
Weißwangengans	Branta leucopsis	n.b.				-	-	-	
Wendehals	Jynx torquilla	2		x		-	-	-	
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	x		x	-	-	-	
Wiedehopf	Upupa epops	2		x		-	-	-	
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2				-	-	-	
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V				-	-	-	
Wiesenweihe	Circus pygargus	1	x		x	-	-	-	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*				-	-	-	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*				-	-	x	x
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	x	x		-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*				-	-	x	x
Zitronenstelze	Motacilla citreola	n.b.				-	-	-	
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1				-	-	-	
Zwerggans	Anser erythropus	n.b.				-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Garwitz I“, von März bis August 2023 (GFN Umweltpartner)
Zwergmöwe	Larus minutus	R				-	-	-	
Zwergsäger	Mergellus albellus	n.b.				-	-	-	
Zwergschnäpper	Ficedula parva	2				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	n.b.		x		-	-	-	
Zwergschwan	Cygnus bewickii	n.b.				-	-	-	
Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons	2	x	x		-	-	-	
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	2				-	-	-	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	*				-	-	-	

Erläuterungen: **EG-VO 338/97:** Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels; **FFH-RL Anh. IV:** Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; **BArtSchV An. 1 Sp. 3:** Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung; **RL M-V (2014):** Abkürzungen der RL: - R extrem selten - 0 ausgestorben oder verschollen - 1 vom Aussterben bedroht - 2 stark gefährdet - 3 gefährdet - V Vorwarnliste - * ungefährdet - n.b. nicht bewertet; **Potenzielles Vorkommen:** Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich